

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Produktion von Prototypen

Diese sind ergänzend zu den AGBs, die auf unserer Website unter www.lercher.at veröffentlicht sind.

Lercher Werkzeugbau GmbH, Treietstr. 1, 6833 Klaus, FN 386325a

Einführung

Das Familienunternehmen Lercher Werkzeugbau GmbH ist der führende Werkzeugbauer in der Region. Wir konstruieren und fertigen aus einer Hand Werkzeuge, Spritzgussteile bis hin zur Baugruppenmontage z. B. für Kunden aus der Möbelbranche, der Automotive, dem Maschinenbau und der Medizintechnik.

Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für den Prototypenbau der Firma Lercher Werkzeugbau GmbH. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien.
2. Der Auftraggeber ist Unternehmer und das gegenständliche Rechtsgeschäft gehört zum Betrieb seines Unternehmens.

Angebote, Zustandekommen des Vertrages, Kostenvoranschlag

1. Angebote von Lercher sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden und verlieren in jedem Fall nach Ablauf einer Frist von 1 (einem) Monat ihre Gültigkeit. Die Bestellung des Auftraggebers gilt erst mit der Auftragsbestätigung als angenommen.
2. Ein Kostenvoranschlag wird von Lercher nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird Lercher den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
3. Die aufgrund des Vertrages herzustellenden Produkte werden nachfolgend als „Werkstück“ bezeichnet.
4. Lercher behält sich das Eigentum und Urheber- sowie Verwertungsrechte an allen von ihr erstellten Machbarkeitsstudien sowie an den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor.

Ohne ausdrückliche Zustimmung von Lercher dürfen dieselben Dritten weder physisch noch inhaltlich zugänglich gemacht, genutzt oder durch Dritte vervielfältigt werden.

3D-Datensätze, Eignung, Produkttests, Zulassung, Gefährdung

1. Die Erstellung eines Angebots und nachfolgend die Abwicklung des Auftrags erfolgt auf Basis der vom Auftraggeber übermittelten 3D-Datensätze. Dieselben werden durch die in den allfällig ebenfalls vom Auftraggeber übermittelten Plänen enthaltenen Maße und Fertigungstoleranzen ergänzt. Bei der Erstellung von Spritzgießwerkzeugen und Kunststoffspritzgießteilen zielt der Auftraggeber darauf ab, durch mehrere von ihm in Auftrag gegebenen Abänderungen der ursprünglichen 3D Datensätze bzw. Pläne eine Optimierung der Werkstückeigenschaften zu erwirken. Der Auftraggeber ist daher für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit des Werkstücks in allen Fällen alleine verantwortlich, auch wenn er bei der Entwicklung durch Lercher beraten wurde.
2. Die Überprüfung der Eignung des von Lercher zu erstellenden Werkstücks für den vom Auftraggeber angestrebten Zweck obliegt ausschließlich dem Auftraggeber ebenso wie die Durchführung von Produkttests (insbesondere hinsichtlich der Gefährdung von Personen und Sachen, Verträglichkeit für den Fall des Einsatzes des Werkstücks am oder im Körper) und die Erwirkung der Zulassung für die für den Vertrieb bestimmten Märkte und Länder.
3. Die Werkstücke werden – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart – als Prototypen, respektive seriennahe Einzelstücke hergestellt. Die Werkstücke sind für Produkttests und Weiterentwicklungen und sind nicht zum Verkauf oder gar zum Einsatz beim Endkunden gedacht. Eine zweckwidrige Verwendung kann zu Sach- und Personenschäden führen.
4. Der Auftraggeber garantiert und steht dafür ein, dass durch die Erfüllung des Auftrages und Herstellung des Werkstücks nicht in (Immaterialgüter-) Rechte Dritter eingegriffen wird und verpflichtet sich, Lercher im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte schadlos zu halten.
5. Sofern der Vertrag die Herstellung eines Spritzgießwerkzeuges samt Kunststoff Spritzgießteilen umfasst, hat der Auftraggeber das Recht, ein Werkzeugkonzept des Spritzgießwerkzeugs von Lercher zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt zu bekommen. Die Genehmigung muss zeitnah durch den Auftraggeber erfolgen, damit kein Terminverlust eintritt. Verzichtet der Auftraggeber auf die Anforderung eines Werkzeugkonzepts oder dessen Überprüfung oder erteilt er die Genehmigung zur Werkzeugerstellung, gilt das Spritzgießwerkzeug als mangelfrei abgenommen und es wird mit der Herstellung des Werkzeuges inkl. anschließender Bemusterung der Kunststoffteile (Werkstücke) begonnen.
6. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass von ihm bereitgestellte Muster, Werkstoffe sowie in seinem Auftrag beschaffte Materialien nach Ablauf einer Frist von 12 (zwölf) Monaten ab deren letzten Verwendung vernichtet werden, sofern er nicht vor

diesem Zeitpunkt die Rücksendung auf seine Kosten verlangt und verzichtet auf jegliche im Zusammenhang der Vernichtung allenfalls entstehende Ansprüche.

Produktionsbehelfe (Urmodelle, Formen und andere Hilfsmittel) werden nicht an den Auftraggeber ausgeliefert und Lercher ist berechtigt, dieselben nach Ablauf der vorgenannten Frist zu entsorgen. Einzige Ausnahme, betreffend die genannte Frist ist die Aufbewahrung von Spritzgießwerkzeugen bzw. von Formeinsätzen für Spritzgießwerkzeuge. Hier erfolgt eine Entsorgung nach Ablauf von 12 (zwölf) Monaten ab der letzten Verwendung.

Preise, Zahlung

1. Sofern im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk („ex works“ INCOTERMS 2010), zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer; nicht enthalten in den Preisen ist die Verpackung. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

2. Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet. Vereinbarte Anzahlungen sind mit Rechnungsstellung (welche gleichzeitig mit der Zusendung der Auftragsbestätigung erfolgt) zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass die Zahlung nicht innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen einlangt, ist Lercher zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Wenn Lercher von ihrem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht, beginnen allenfalls vereinbarte Lieferfristen erst mit dem tatsächlichen und vollständigen Eingang der Anzahlung zu laufen.

3. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Kaufpreis laut Auftragsbestätigung (ungeachtet dessen, ob die Teile bereits produziert und/oder geliefert wurden oder nicht) sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht Lercher das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Werkstücke ohne Rücktritt vom Vertrag in Verwahrung zu nehmen und mit der weiteren Produktion inne zu halten, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

4. Bei Zahlungsverzug ist Lercher berechtigt, den Auftraggeber mit allen zweckmäßigen, durch seine Nichterfüllung der vertragspflichten auflaufenden Spesen, insbesondere auch den Kosten der Mahnung und Intervention eines Inkassobüros bzw. Rechtsanwaltes sowie Lagerkosten zu belasten.

5. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung der ältesten Forderung und der damit verbundenen Spesen und Verzugszinsen verrechnet.

Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

Lieferung, Lieferverzug

1. Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der vereinbarten Zahlungs- und Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Lercher zur Verfügung gestellten Lieferungen abzunehmen. Mit der Lieferung ab Werk (ex works) gelten die gelieferten Werkstücke als abgenommen. Lieferungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.
3. Bei Spritzgießaufträgen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 (fünf) % zulässig; der Kaufpreis wird in einem solchen Fall entsprechend der tatsächlichen Liefermenge aliquot angepasst.
4. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers ist Lercher zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Werkstücke geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Auftraggeber über.
5. Lieferfristen oder Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall zwischen dem Auftraggeber und Lercher schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. In allen anderen Fällen sind sie unverbindlich.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich. Die Angemessenheit einer Nachfrist ist bei Rapid Tooling / Werkzeug- und Spritzgießaufträgen 3 Arbeitswochen je Einzelwerkzeug (je Artikel). Der Rücktritt ist schriftlich via Post und/oder Telefax und/oder per e-mail geltend zu machen. Zulässig ist auch die Übermittlung der Nachricht an folgende e-mail Adresse: konstruktion@lercher.at. Wobei bei E-Mail Versand eine Rückbestätigung über den Erhalt der Nachricht einzuholen ist. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

Erfüllungsort, Gefahrtragung, Annahmeverzug

1. Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung des Kaufpreises ist A-6833 Klaus.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Werkstücke geht ab Abnahme (Punkt F. 2.), für den Fall der Versendung der Werkstücke auf Wunsch des Auftraggebers im Zeitpunkt der Absendung auf den Auftraggeber über.

3. Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Werkstücke werden für die Dauer von 6 (sechs) Wochen auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers gelagert, wofür Lercher eine Lagergebühr von EUR 20,- pro angefangenem Kalendertag und ganz oder teilweise genutztem Palettenplatz in Rechnung stellt. Gleichzeitig ist Lercher berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Werkstücke anderweitig zu verwerten.

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleiben die Werkstücke im Eigentum von Lercher. Bei Vertragsverletzungen des Auftraggebers, einschließlich Zahlungsverzug, ist Lercher berechtigt, die Werkstücke zurückzunehmen bzw. zurückzuholen.
2. Der Auftraggeber hat die Werkstücke pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.
3. Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Auftraggeber Lercher unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Werkstücke mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt werden.
4. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werkstücke im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Werkstücke erfolgt, an Lercher ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Auftraggebers eröffnet hat oder bestätigt. Die Abtretung wird von Lercher hiermit angenommen.

Gewährleistung, Garantie

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate
2. Sofern in den vom Auftraggeber übermittelten Daten (Punkt C. 1.) keine Toleranzen angegeben sind, gelten die folgenden Grundsätze: Toleranzen sind je Fertigungstechnologie unterschiedlich. Es gelten speziell für Rapid Tooling – Projekte die gemeinsam bei der Auftragsannahme vereinbarten Toleranzen. Sind keine Toleranzen definiert, so gelten die fertigungstechnologisch erreichbaren Toleranzen (Rapid Tooling Werkzeuge werden ausschließlich über Frästechnologie hergestellt (Stand 2019)).
3. Das zu erstellende Werkstück ist, sofern nicht gegenteilig vereinbart, ein Prototyp und nicht als Endprodukt zur Verwendung für Endkunden bestimmt und vorgesehen. Die Herstellung eines Prototyps dient auch dazu, das Verhalten eines Werkstücks (abhängig von Design und Werkstoff) zu ergründen. Die in Punkt C.1. bis C.3. dargelegten Umstände sind bei der Beurteilung der allfälligen Mangelhaftigkeit zu beachten und zu

berücksichtigen. Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn bei der Erstellung des Werkstückes die Toleranzen gemäß Punkt I. 2. nicht eingehalten werden.

4. Sofern der Auftraggeber Lercher den Werkstoff, mit dem das Werkstück erstellt wird, selber bereitstellt oder Lercher mit der Materialbeschaffung gemäß seinen eigenen Vorgaben beauftragt, ist Lercher nicht verpflichtet, diesen Werkstoff auf exakte Farbgebung und auf Eignung zu prüfen, den Werkstoff auf andere als augenfällige Mängel und Übereinstimmung mit der Beschreibung der Versandpapiere des Lieferanten zu prüfen oder den material- und designabhängigen Schwund zu berechnen und zu berücksichtigen; Eine Warnpflicht durch Lercher wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Sofern mehrere Werkstücke als Baugruppe bestellt werden, haftet Lercher nicht dafür, dass die Einzelwerkstücke als Baugruppe ineinanderpassen.

6. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Auftraggeber nachzuweisen und spezifiziert und schriftlich, längstens binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Lieferung, zu rügen.

7. Lercher ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Der Auftraggeber hat zumindest zwei Verbesserungsversuche zuzulassen. Die Verbesserungsversuche dürfen jeweils innerhalb einer Frist, die derselben Zeitdauer wie sie dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin entspricht, erfolgen.

8. Eine Garantie auf Eigenschaften der Werkstücke oder Teile davon gilt nur dann als gewährt, wenn sie im Vorfeld des Vertragsabschlusses ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

9. § 933b ABGB findet keine Anwendung.

Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, über sämtliche ihnen vom jeweils anderen zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund der Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung des jeweils anderen Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 5 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufrecht.

Haftung

1. Lercher haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung betragsmäßig mit dem Auftragswert begrenzt. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet Lercher nicht.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Einschränkungen unberührt.
3. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist eine Haftung ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Die Vertragsparteien verzichten auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten oder dies einredeweise geltend zu machen oder aus einem dieser Gründe Preisminderung oder eine Anpassung dieses Vertrags zu verlangen.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.
3. Änderungen des Vertrages bedürften der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses.
4. Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.
5. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes gelten im Verhältnis zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem UGB (Unternehmensgesetzbuch) und dem ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) lediglich subsidiär.
6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist A-6840 Feldkirch, Österreich. Vertragssprache ist in jedem Fall Deutsch, auch wenn Übersetzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in andere Sprachen vorliegen.